

Präsident: A.Univ.Prof. Dr.Walter Rabl  
A-6020 Innsbruck, Müllerstrasse 44  
Tel.: ++43 512 9003-70630 (Fax: 9003-73600)  
www.oeggm.com, email: walter.rabl@i-med.ac.at



---

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstrasse 7  
1070 Wien

Innsbruck, 24.10.2014

**Bundesgesetz, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz geändert wird  
(GebAG-Novelle 2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es darf vorweg dafür gedankt werden, dass die ÖGGM zu mehreren Vorbesprechungen im Ministerium bezüglich der geplanten Novellierung des GebAG eingeladen war. Im Rahmen dieser Sitzungen wurden seitens der ÖGGM einige Punkte vorgebracht und auch diskutiert.

Die Österreichische Gesellschaft für Gerichtliche Medizin (ÖGGM), der Vertreter aller österreichischen gerichtsmedizinischen Institute und der niedergelassenen gerichtsmedizinischen Sachverständigen angehören, erstattet zum Ministerialentwurf (GebAG-Novelle 2015) folgende

---

## Stellungnahme

Aus dem Vorblatt zur GebAG Novelle 2015 ergibt sich als Ziel Nr. 1 die Schaffung eines sach- und leistungsgerechten Systems der tariflichen Entlohnung ärztlicher Sachverständigengutachten in bestimmten gerichtlichen Verfahrensarten bzw. Verfahren. Unter anderem soll dabei auch die Honorierung des Obduktionswesens novelliert werden.

Leider bleiben die Tarife in weiten Teilen des GebAG unverändert auf dem Niveau des Jahres 2007. Die vorgeschlagenen Anpassungen für "Standardgutachten" gem. §43.(1)1. (von € 59,10 auf € 62,- bzw. € 116,20 auf € 122,00) sind mit rund + 5% viel zu niedrig. Damit kann das o.a. Ziel Nr.1 nicht erreicht werden.

Im gleichen Zeitraum wurde beispielsweise die Autobahnvignette aufgrund der Bindung an den Verbraucherpreisindex um mehr als 16% teurer (von € 72,60 im Jahr 2007 auf € 84,40 im Jahr 2015).

Dass ein Gebührensatz in der Höhe von € 170 für eine *„Leichenöffnung samt Befund und Gutachten mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens“* keine leistungsgerechte Entlohnung sein kann, ist evident.

Aus diesem Grund darf vorgeschlagen werden, dass – analog zur gängigen Entscheidungspraxis betreffend die Begutachtungen gemäß § 43.(1)1. durch die Ergänzung **„für jede Fragestellung“** die Möglichkeit geschaffen wird, den Gebührensatz in Abhängigkeit von der Komplexität des Falles gegebenenfalls mehrfach anzusprechen.

Zudem sollte der Begriff der „*widersprüchlichen Ergebnisse von Befundaufnahmen*“ durch die Wortfolge „*mit Vorbefunden oder Zusatzbefunden*“ ausgetauscht werden, sodass der § 43.(1)2. folgendermaßen lauten sollte:

§ 43. (1)

2. für die Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder –teilen) samt Befund und Gutachten **für jede Fragestellung:**

- a) in einfachen Fällen....
- b) mit eingehender Begründung des Gutachtens.....
- c) mit besonders eingehender, sich **mit Vorbefunden oder Zusatzbefunden** ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens.....
- d) .....(bleibt unverändert)

Bezüglich der vorgesehenen Gebührenanhebungen ist es befremdlich, dass der Tarif für die reine Nutzung von externen Untersuchungs-räumlichkeiten von € 130 auf € 180 Euro angehoben werden soll und damit den für die eigentliche (Standard)Obduktion (Anhebung von € 130,90 auf € 170) in Zukunft übersteigen würde.

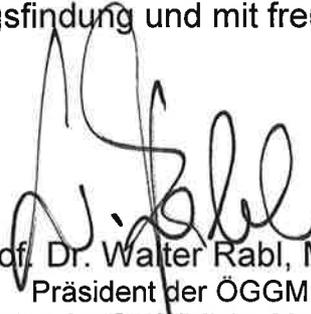
Ein Zuschlag von (nur) 20% für die Tätigkeiten einer Obduktion am Wochenende ist unzureichend, wenn man vergleichsweise bedenkt, dass für die Mühewaltung nach § 35 GebAG ein 50%iger Zuschlag nachts und am Wochenende gewährt wird und für die Blutabnahme am Wochenende ein 100%iger Zuschlag gebührt.

Darüber hinaus wäre ein analoger Zuschlag auch für die anderen Leistungen der ärztlichen, klinisch-forensischen Untersuchung zu fordern, wenn etwa Misshandlungs- oder Vergewaltigungsoffer akut nachts oder am Wochenende untersucht werden müssen.

Die Honorierung der Nachbefundung von Röntgen-, CT- oder MR-Aufnahmen je Region mit maximal € 20 wird dem hohen Aufwand nicht gerecht, wenn man in den Erläuterungen liest, dass etwa die gesamte Wirbelsäule, der Schädel (mit Gehirn-, Gesichtsschädel und Gehirn) oder der Brustkorb jeweils als eine Region anzusehen sind, und man sich die Zeit vor Augen hält, die es etwa erfordert, Rippen im CT nachzuverfolgen, Schädelaufnahmen in mehreren Schnittebenen einzusehen, ein Gelenks-MR zu befunden oder auch dreidimensionale forensische Rekonstruktionen vorhandener Daten zu erstellen und sachverständig unter anderen als den klinischen Gesichtspunkten zu bewerten. Diese Honorierung ist allenfalls für das überblicksartige kurze Ansehen von Bildern, nicht aber für eine forensische Nachbefundung im Hinblick auf Verletzungsfolgen und Rekonstruktion ausreichend.

Die Kombination des §43/1/5/c, in dem jetzt die virologischen und bakteriologischen Untersuchung mit erfasst werden, trägt diesen Untersuchungen nicht Rechnung, wenn hier von Schnittpräparat und Färbung die Rede ist, tatsächlich aber Blut oder andere Körperflüssigkeiten mit immunologischen Verfahren, PCR-Techniken usw. untersucht werden.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der obigen Ausführungen in Ihrem Prozess zur Entscheidungsfindung und mit freundlichen Grüßen



A.Univ.Prof. Dr. Walter Rabl, MME (Bern)  
Präsident der ÖGGM  
Institut für Gerichtliche Medizin  
Medizinische Universität Innsbruck  
Müllerstrasse 44  
A-6020 Innsbruck

Nachrichtlich an die Vorstandsmitglieder der ÖGGM

Ass.Prof. Dr. Edda Ambach  
Ass.Prof. Dr. Mario Darok  
Ass.Prof. Dr. Wolfgang Denk  
a.o.Univ.Prof. Dr. Thomas Keller  
o.Univ.Prof. Dr. Eduard Peter Leinzinger  
Assoz. Prof. Dr. Fabio Monticelli  
Prof. Dr.med. Drs.h.c. Stefan Pollak  
A.Univ.Prof. Dr. Christian Reiter  
Univ.Prof. Dr. Daniele Risser  
o.Univ.Prof. Dr. Richard Scheithauer  
o.Univ.Prof. Dr. Edith Tutsch-Bauer